
V o r r e d e.

Die vielen eigenthümlichen Benennungen und Kunstwörter der Nautik, welche in dem Handels- und Seerechte vorkommen, schreiben sich theils aus den Zeiten der Hanfa her, theils sind sie aus der spanischen, italiänischen, französischen und holländischen in die teutsche Sprache übertragen worden. Da diese Benennungen bey Kaufleuten und Schiffern aller europäischen seehandelnden Nationen in den Seegerichten, Affekuranzkammern und Consulaten das Bürgerrecht erlangt haben, und selbst in den neuesten Seegesetzen und dem Seeproceße unverändert beybehalten worden, so müssen sie denjenigen, welche das Handels- und Seerecht studiren, erklärt werden. Al-

lein dies ist mit Unbequemlichkeiten sowohl für den Lehrer, als auch für die Zuhörer verbunden; denn da jener während des Vortrags alle Augenblicke auf ein Wort der Handels- und Seesprache stößt, so muß er mit der Erklärung desselben den Faden des Unterrichts unterbrechen, dessen Anknüpfung aber allzeit lästige Wiederholungen veranlaßt. Und wie leicht können dessen ungeachtet die Zuhörer diese mündliche Erklärungen wieder vergessen! Vergeblich würde sie der Lehrer an Seeegesetzsammlungen, oder andere Repertoria zum Nachschlagen verweisen, da diese selbst in Bibliotheken so selten sind. Dafs aber die Zuhörer dergleichen theure Werke sich anschaffen sollten, kann man ihnen nicht wohl zumuthen.

Da ich mich bestrebe, meinen Zuhörern das Studium derjenigen Wissenschaften, die ich ihnen vorzutragen habe, auf

alle mir mögliche Art zu erleichtern; so habe ich, der erwähnten doppelten Unbequemlichkeit auszuweichen, für diejenigen, welche bey mir das Handels- und Seerecht hören, aus Seegesetzsammlungen und andern Repertorien dies Handwörterbuch zusammengetragen, und um die Zeit, welche ihnen das Abschreiben meines Manuscripts wegnehmen würde, zu ersparen, dasselbe der Presse übergeben. Nun brauche ich die Lehre der Rechte selbst nicht mehr mit häufigen Worterklärungen zu unterbrechen, die Zuhörer dürfen itzt nur, wenn sie sich für das nächste Collegium vorbereiten, die Erklärung der im Vorlesebuche vorkommenden eigenthümlichen Benennungen im Handwörterbuche lesen, und sich merken.

Obgleich ich aber dies Manuaie nur zum Gebrauche meiner Zuhörer herausgegeben habe, so wird man doch auch einsehen, dass es vielen andern Personen, be-

sonders aber Kaufleuten, Seefahrern, Factoren, Commissionären, Handelscorrespondenten, Sensalen, Notarien; allen beym Seewesen in Seeplätzen angestellten Beamten bey Commerzkollegien, Affekuranzkammern, Handelsgerichten etc.; Consuln, Beamten bey Gesandtschaften; in den Departements der auswärtigen Geschäfte etc.; selbst gebildeten Zeitungslesern zum nützlichen Gebrauche dienen könne.

Anfangs wollte ich auch die Erklärungen der meisten eigenthümlichen Benennungen des Wechselrechts, weil es zum Handelsrecht gehört, beyfügen; allein von jehar ein Feind von unnützen Büchervervielfältigungen, änderte ich meinen Entschluß, als ich mich erinnerte, daß wir schon Handwörterbücher des Wechselrechts haben, worunter das von dem Wiener Merkantil- und Wechselgerichts-Rathe Hrn. v. Zimmerl besonders brauchbar ist. Dafür habe

7
ich aber andere zum Handels- und Seerechte nöthige Vorbegriffe aufgenommen.

Sollte die in unsern Staaten ganz vernachlässigte aber höchst nothwendige positive Völkerrechtsgelehrtheit Interesse gewinnen, und ich auf dieser noch unbetretenen Bahn Unterstützung finden, so habe ich mir vorgenommen, ein Repertorium des ganzen europäischen Völkerrechts auszuarbeiten. In den Quellen dieses Völkerrechts den öffentlichen Tractaten, dem Herkommen sind die rechtlichen Bestimmungen desselben über einzelne Punkte freylich zu finden. Der Staatsmann, welcher den Auftrag hat, Rechte zu deduciren, wird aber oft viele Behelfe, die er benutzen könnte, ignoriren, eben weil diese in hundert Tractaten und andern Staatsacten zerstreut sind.

Ich werde demnach unter alphabetisch

geordneten Rubriken alles zusammenstellen, was über eine jede in den Tractaten und andern Staatsacten zerstreuet erscheint. Eben so gedenke ich die andere Quelle des europäischen Völkerrechts: das Herkommen und die Analogie unter Rubriken zu bringen; bey jeder werde ich nämlich die Fälle sammeln, welche daselbe begründen.

Bey dieser Arbeit habe ich die Absicht, einem diplomatischen Bedürfnisse abzuhelfen; dem Staatsmanne, besonders aber dem Cabinetsdeducenten den Gebrauch der völkerrechtlichen Quellen zu erleichtern. Ob und in wiefern aber das Werk meiner Absicht entsprechen werde, überlasse ich billigen Kennern zu beurtheilen, wenn das Werk erscheinen wird.

Wien den 1. Juny 1805.

Der Verfasser.